



2016.04498

**LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG  
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

**GEMEINDE GRAFSCHAFT**

**I. Eingesehen**

- das Auflosedossier „Gewässerräume Gemeinde Grafschaft“, mit dem darin enthaltenen Plan „Gewässerräume“ im Massstab 1:2'500/1'000 vom 8. Februar 2016, den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen, dem Technischen Bericht sowie den übrigen in jenem Dossier enthaltenen Pläne und Unterlagen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 10 vom 4. März 2016;
- die gegen das Projekt eingereichte Einsprache von Herrn Stefan Walther vom 1. April 2016, der Situationsplan „Auszug Walibach - Achse korrigiert“, im Massstab 1:200, vom 13. April 2016 sowie der Einspracherückzug von Herrn Stefan Walther vom 31. Mai 2016;
- die Eingabe der Gemeinde Grafschaft vom 31. Mai 2016, mit welcher diese die Pläne und Unterlagen zur Homologation durch den Staatsrat eingereicht und zudem bestätigt hat, dass das Auflosedossier ordentlich öffentlich aufgelegt worden ist;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- das Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
- das Schreiben des instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU) vom 7. Juni 2016 betreffend die Einsprache von Herrn Stefan Walther, die Antwort des beauftragten Ingenieurbüros vom 8. Juni 2016 sowie die Stellungnahme der Gemeinde Grafschaft ebenfalls vom 8. Juni 2016;
- das vom VRDVBU am 7. Juni 2016 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
  - Dienststelle für Wald und Landschaft (15. Juni 2016),
  - Dienststelle für Landwirtschaft (17. Juni 2016),
  - Dienststelle für Umweltschutz (21. Juni 2016),
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (22. Juni 2016),
  - Dienststelle für Raumentwicklung (25. Juni 2016),
  - Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (27. Juni 2016);
- die übrigen Akten.

## II. Erwägend

### 1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Im vorliegenden Fall geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Grafschaft befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist, um das Homologationsgesuch zu stellen (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflegedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement (Art. 13 Abs. 4 kWBG). In casu wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurde nur eine Einsprache hinterlegt, welche später zurückgezogen wurde.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG). Im vorliegenden Fall ist daher der Staatsrat zuständig, um über das Gesuch der Gemeinde Grafschaft zu entscheiden.

### 2. Tragweite des Projektes

- 2.1 In ihrer Eingabe vom 31. Mai 2016 beantragt die Gemeinde Grafschaft die Homologation des Auflegedossiers „Gewässerräume Gemeinde Grafschaft“ durch den Staatsrat. Dem Dossier kann entnommen werden, dass für die folgenden sieben Gewässer der Gewässerraum bestimmt wurde: Walibach, Flablagerkanal, Chalcheri, Ritzibach, Zeiterbodebach, Sächshischerebach, Spissbach. Nachfolgend geht es um die Frage, ob die diesbezüglich ausgeschiedenen Gewässerräume, die in den entsprechenden Plänen festgehalten wurden, vom Staatsrat genehmigt werden können.
- 2.2 Nicht Teil der vorliegenden Plangenehmigung bildet der Hilpersbach, dessen Gewässerraum im Rahmen des diesbezüglichen Lawinen- und Murgangschutzprojektes bestimmt wird. Die öffentliche Auflage und die Behandlung des Gewässerraums jenes Baches werden im Zusammenhang mit jenem Projekt separat erfolgen.

- 2.3** Ebenfalls nicht im Rahmen des vorliegenden Projektes ist der Gewässerraum der Rhone (soweit sich die Rhone auf dem Gebiet der Gemeinde Grafschaft befindet) zu beurteilen. Die Festlegung des Gewässerraums der Rhone obliegt dem Kanton (siehe Art. 13 Abs. 3 Bst. a KWBG). Immerhin wurde auf den Plänen des vorliegenden Auflosedossiers der Rhone-Freiraum aufgeführt, wenn auch nicht zur Genehmigung, so doch immerhin zur Orientierung der Interessierten.
- 2.4** Besondere Erwähnungen bedürfen zwei Gewässer, welche sich nicht allein auf dem Gebiet der Gemeinde Grafschaft befinden: der Spissbach (auch auf Gemeindegebiet von Blitzingen) und der Flablagerkanal (auch auf Gemeindegebiet von Reckingen-Gluringen). Dabei versteht sich von selbst, dass mit dem vorliegenden Entscheid der Festlegung der Gewässerräume der Gemeinde Grafschaft einzig die Gewässerräume jener beiden Gewässer in dem Umfang genehmigt werden, als dass sich diese auf dem Gebiet der Gemeinde Grafschaft befinden. Allerdings bestimmt der Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG, dass in solchen Fällen, da zwei oder mehrere Gemeinden involviert sind, die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass die Gemeinde Grafschaft diese Aufgabe wahrgenommen hat, wurden doch mit dem Dossier die entsprechenden Einverständniserklärungen der beiden Nachbargemeinden Blitzingen und Reckingen-Gluringen hinterlegt.
- 2.5** Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden sieben Gewässer der Gemeinde Grafschaft ist festzuhalten, dass die beantragten Gewässerräume dieser Gewässer im Plan Nr. 30040-08-S009 „Gewässerräume“, Massstab 1:2'500 / 1:1'000, vom 8. Februar 2016 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflosedossier noch einen Technischen Bericht sowie diverse weitere Pläne, Anhänge und Unterlagen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen sind. Sie dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten Gewässerräume dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, da sich diese vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird im Dispositiv dieses Entscheides aufgenommen). Dabei wird berücksichtigt, dass die auch für den Kanton Wallis direkt anwendbaren Verordnungsbestimmungen des Bundes bereits revidiert wurden und auch im Jahre 2017 erneut revidiert werden.
- 2.6** Das beauftragte Ingenieurbüro hat in Bezug auf die vorliegend zu beurteilenden Gewässerräume unter anderem folgende Datengrundlagen berücksichtigt: Kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer, Hochwasserschutzprojekte, Revitalisierungsplanung und -massnahmen, Hydrologische Gefahrenkarten, Zonennutzungsplan und Schutzinventare. Unter Bezugnahme dieser und weiterer Unterlagen wie Luftbilder und Orthofotos sowie Begehungen wurden für die einzelnen Gewässer die natürlichen und die effektiven Gerinnebreiten ermittelt und planerisch festgehalten. Anhand der Gerinnesohlenbreite, der Art des Gerinnes (naturnah, komplett verbaut) und der Lage (im Schutzgebiet / nicht) wurden die Gewässer in einheitliche Abschnitte unterteilt. In Bezug auf die vorliegend beantragte Festlegung der Gewässerräume (GWR) lässt sich dabei die einzelnen Gewässer betreffend Folgendes auführen:

2.6.1 Walibach: Das beauftragte Ingenieurbüro hat diesen Bach in sechs Abschnitte unterteilt. Da jedoch im Zusammenhang mit dem Bau der Lawinendämme ein Hochwasserentlastungsgerinne angelegt wurde, hat es dieses Gerinne in zwei zusätzliche Abschnitte unterteilt, was eine differenzierte Betrachtung erforderlich macht:

- WAL-01 verläuft von der Mündung bis zur Grenze des Auengebiets von nationaler Bedeutung "Zeiterbode", doch zweigt der Bach etwas oberhalb dieser Grenze seit der Revitalisierung von 2013 rechts in einen Seitenarm ab, sodass das Projekt vorsieht, den GWR entlang beider Gerinne zu bestimmen und anschliessend zusammenzulegen. Gestützt auf Art. 41a Abs 1 GSchV wird gemäss dem Situationsplan ein GWR von 44 m - 90 m beantragt.
- WAL-02 verläuft ab der Grenze des Auengebiets bis zum unteren Rand des komplett verbauten Gerinnes im Dorfzentrum von Selkingen. Hier wird beantragt den effektiven GWR gegenüber dem minimalen theoretischen GWR stellenweise leicht zu verbreitern (19.5 m - 40 m), damit der ufernahe Wald im Gewässerraum zu liegen kommt.

- Im Abschnitt WAL-03 fliesst der Bach durch die Dorfzone von Selkingen. In Absprache mit der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) wurde bestimmt, inwiefern die Dorfzone als dicht überbautes Gebiet zu betrachten ist. Wo dies der Fall ist, kann gestützt auf Art. 41a Abs. 4 GSchV die Breite des GWR den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Der effektive GWR weist in diesem Abschnitt dadurch eine variable Breite von 5.5 m - 19.5 m auf.
- Innerhalb der Lawinenschutzdämme (WAL-05, WAL\_HWE-02), die vor allem bei grossen Ereignissen auch eine Hochwasserschutzfunktion ausüben, soll der effektive GWR in Absprache mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) rechtsufrig bis an den luftseitigen Böschungsfuss erweitert werden. Dadurch ergibt sich für den Dammdurchlass (WAL-04) automatisch der GWR. In den erwähnten Abschnitten ist die Breite des GWR somit ebenfalls variabel.
- Im Abschnitt unterhalb der Kantonsstrasse (WAL\_HWE-01) wurde für die Festlegung des GWR die natürliche Gerinnebreite des Bachs im flussabwärts grenzenden Abschnitt (WAL-02, 5 m) herangezogen. Entsprechend wird hier ein effektiver GWR von 19.5 m beantragt.
- Schliesslich verläuft der Walibach im obersten Teil in einem tobelartigen Abschnitt von der Strassenbrücke bis zur Grenze der Bergzone IV. Das Auflagedossier sieht hier (WAL-06) einen effektiven GWR von 22 m vor.

2.6.2 Flablagerkanal: Das Projekt sieht eine Unterteilung in vier Abschnitte vor, von denen sich nur der Erste (FLA-01, vor der Einmündung in die Rhone) auf dem Gebiet der Gemeinde Grafschaft befindet. Dabei wird beantragt, den effektiven GWR gegenüber dem minimal theoretischen GWR stellenweise leicht zu verbreitern, damit der ufernahe Wald im GWR zu liegen kommt. Für den Abschnitt FLA-01 wird eine Breite von 17 m beantragt.

2.6.3 Chalcheri: Die Abschnittsunterteilung der Chalcheri ergibt sich durch die unterschiedliche Gerinnesohlenbreite und die Grenze des kantonalen Naturschutzgebiets entlang der Rhone. Da bei diesem Bach gemäss den Projektunterlagen kein Grund zur Abweichung vom minimalen theoretischen GWR besteht, wird durchgehend eine Breite von 11 m beantragt.

2.6.4 Ritzibach: Dieser Bach verläuft kurz oberhalb der Mündung in die Rhone entlang der Grenze des kantonalen Naturschutzgebiets. Für die Abschnittseinteilung und dadurch die Bestimmung des GWR wurde so gerechnet, als läge der Ritzibach auf dieser Strecke in der Naturschutzzone, sodass eine Unterteilung in zwei Abschnitte vorgenommen wurde. Im unteren Abschnitt RIT-01 wird beantragt, den effektiven GWR linksufrig gegenüber dem minimal theoretischen GWR leicht zu verbreitern, damit der ufernahe Wald im Gewässerraum zu liegen kommt (Breite 35 m - 76 m). Für den Abschnitt RIT-02 (ab Grenze des Naturschutzgebietes) soll der GWR 19.5 m betragen.

2.6.5 Zeiterbodebach: Jener Bach liegt ganz im Auengebiet Zeiterbode. Aufgrund seiner Homogenität wird die ganze Strecke zwischen Fischzuchtweiher und Rhone als ein Abschnitt betrachtet. Der minimale theoretische GWR berechnet sich nach Art. 41a Abs 1 GSchV, beträgt 20 m und es besteht gemäss den Projektunterlagen kein Grund, von diesem GWR abzuweichen.

2.6.6 Sächshischerebach: Das Projekt hat diesen Bach in vier Abschnitte unterteilt, von denen der erste Abschnitt SÄC-01 den Bereich von der Mündung bis zur Grenze des Auengebiets von nationaler Bedeutung "Zeiterbode" umfasst. Gestützt auf Art. 41a Abs. 1 GSchV beträgt der minimale theoretische GWR hier 17 m und es besteht gemäss den Projektunterlagen kein Grund, von diesem GWR abzuweichen. Für die übrigen drei Abschnitte wird ein GWR von 11 m beantragt. Für den eingedolten Abschnitt SÄC-03 müsste gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV nicht zwingend ein GWR ausgeschieden werden, doch hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, dies dennoch zu tun.

2.6.7 Spissbach: Durch die unterschiedlichen Gerinnesohlenbreiten ergeben sich vier Abschnitte, von denen sich nur SPI-03 (27 m minimaler theoretischer GWR) und SPI-04 (14.5 m minimaler theoretischer GWR) teilweise auf Territorium der Gemeinde Grafschaft befinden. Gemäss den Projektunterlagen gibt es auf diesen Abschnitten keine Gründe, vom minimalen theoretischen GWR abzuweichen.

### 3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau: Die DSVF ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der Gewässerräume und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat die Dienststelle in Bezug auf die Seitenbäche bestätigt, dass die Gewässerräume korrekt erstellt und bearbeitet worden seien. In Bezug auf die dritte Rhonekorrektur kann der Vormeinung der DSVF entnommen werden, dass insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Gewässerräume mit dem Rhoneprojekt kompatibel seien, eine positive Vormeinung abgegeben werden könne.
- 3.2 Dienststelle für Umweltschutz: Sie hat in ihrer Stellungnahme in Bezug auf den Gewässerschutz darauf hingewiesen, dass das vorliegende Projekt teilweise im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser) liege, die Gemeinde Grafschaft jedoch über einen generellen Entwässerungsplan (GEP) gemäss Art. 5 GSchV verfüge. Betreffend Altlasten führte die DUS aus, dass die Deponie Hilpersbach (D-6073-156-00) und die Deponie Eye (D-6073-157-00) als Standorte mit keinem Überwachungs- oder Sanierungsbedarf klassiert seien, während die Deponie Ritzibrigge (D-6073-122-00) zu den Standorten gehöre, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind. Gleichwohl hat die Umweltschutzfachstelle bezüglich der Altlasten eine Auflage formuliert, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig erachtet und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen wird. Gleichwohl ist an dieser Stelle zu betonen, dass die titelerwähnte Fachstelle die Auswirkungen des Projekts auf die Umweltbereiche als gering eingestuft und eine positive Vormeinung abgegeben hat.
- 3.3 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen jener Dienststelle hat in ihrer Eingabe zunächst dargetan, dass es mit den erfassten Gewässern, für welche ein GWR-Bedarf notwendig sei, einverstanden sei. Demzufolge hat es aus der Sicht der Landwirtschaft und den Strukturverbesserungen zu den geplanten Gewässerräumen eine positive Vormeinung abgegeben, wenn auch unter Vorbehalt zweier Auflagen und Bedingungen, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung integriert werden.
- 3.4 Dienststelle für Raumentwicklung: Jene Fachstelle des Kantons hat zunächst darauf aufmerksam gemacht, dass es jener Dienststelle obliege zu beurteilen, ob ein Gebiet innerhalb der Bauzone dicht überbaut ist oder nicht. Diesbezüglich sei die DRE der Ansicht, dass es sich beim Abschnitt WAL-03 um dicht überbautes Baugebiet (Zentrums- oder Kernzone im ländlichen Gebiet) im Sinne der GSchV handle und damit der effektive Gewässerraum beidseitig des Walibachs reduziert werden könne. Dies ist vorliegend denn auch geschehen (siehe oben unter Ziffer 2.5.1). Zur Festlegung der Gewässerräume gab jene Dienststelle eine positive Vormeinung ab, vor allem weil damit nach Ansicht der DRE die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden können.
- 3.5 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere sowie Dienststelle für Wald und Landschaft: Diese beiden Dienststellen haben das Auflagedossier ebenfalls geprüft und anschliessend mitgeteilt, dass sie positive Vormeinungen ohne weitere Bemerkungen abgeben können.

### 4. Einsprachen

Gegen das vorliegende Projekt hat einzig Herr Stefan Walther form- und fristgerecht Einsprache erhoben und dabei die Festlegung des GWR des Walibachs im Abschnitt WAL-03 in der Dorfzone von Selkingen im Bereich seiner Parzelle Nr. 515 kritisiert. Das beauftragte Ingenieurbüro hat daraufhin den Situationsplan „Auszug Walibach - Achse korrigiert“, im Massstab 1:200, vom 13. April 2016 erstellt. In jenem Plan wird die Achse des Walibachs im Bereich der Parzelle Nr. 515 leicht korrigiert, was auch einen leichten Einfluss hat auf den effektiv im Bereich jener Parzelle beantragten GWR. Der Einsprecher zeigte sich mit dieser Lösung einverstanden und erklärte mit Eingabe vom 31. Mai 2016 den Rückzug seiner Einsprache, sofern der GWR gemäss jenem Situationsplan vom 13. April 2016 korrigiert werde. Mit Eingabe vom 8. Juni 2016 bestätigte die Gemeinde Grafschaft, dass die Gemeinde jene Bedingung von Herrn Stefan Walther akzeptiere und beim Staatsrat eine entsprechende Anpassung des GWR beantrage. In Berücksichtigung der gesamten Umstände, der vorhandenen Interessen und der Tatsache, dass es sich vorliegend lediglich um eine sehr kleine Anpassung im Dezimeterbereich handelt, wird der vorerwähnte Plan

anerkannt und genehmigt. Im Dispositiv des vorliegenden Plangenehmigungsentscheides ist deshalb darauf hinzuweisen, dass der Situationsplan „Auszug Walibach - Achse korrigiert“ im Bereich der Parzelle Nr. 515 dem aufgelegten Plan Nr. 30040-08-S009 „Gewässerräume“ vorgeht. Die Einsprache von Herrn Stefan Walther gilt damit als durch Rückzug erledigt.

## 5. Gesamtbeurteilung

- 5.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Grafschaft die Festlegung der GWR folgender Gewässer: Walibach, Flablagerkanal, Chalcheri, Ritzibach, Zeiterbodebach, Sächshischerebach, Spissbach.
- 5.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten mindestens die folgende Breite aufzuweisen hat:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 1 m natürlicher Breite: 11 m;
  - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 - 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
  - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von > 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

Im vorliegenden Fall befinden sich mehrere Gewässerabschnitte in einem Schutzgebiet, nämlich im Auenschutzgebiet Zeiterbode (ZEI-01, SÄC-01, WAL-01) oder im kantonalen Schutzgebiet der Rhone (FLA-01, CHA-01, RIT-01). Die beantragten Gewässerräume entsprechen den Vorgaben des Bundes. Bei zwei Abschnitten (FLA-01 und RIT-01) wird der effektive GWR gegenüber dem minimal theoretischen GWR leicht verbreitert, damit der ufernahe Wald im Gewässerraum zu liegen kommt, was nachvollziehbar, zweckmässig und im Sinne des Schutzgedankens liegt sowie dem Absatz 3 des Art. 41a GSchV entspricht (siehe nachfolgend).

- 5.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
  - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Weiter kann dem Absatz 3 jener Bestimmung entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung.

Im Auflagedossier der Gemeinde Grafschaft werden für die meisten Gewässerabschnitte die Berechnungen für die Festlegung der Gewässerräume gemäss dem vorzitierten Absatz 2 des Art. 41a GSchV vorgenommen. Für die meisten Abschnitte gilt dabei, dass keine Gründe vorhanden sind, aufgrund deren sich eine Abweichung vom minimalen theoretischen GWR aufdrängen würden (insbesondere auch nicht aufgrund der Aufzählung in Absatz 3 des Art. 41a GSchV).

Eine Ausnahme bildet einerseits der Abschnitt WAL-02, bei welchem der effektive GWR gegenüber dem minimalen theoretischen GWR stellenweise leicht verbreitert werden soll (0 - 20.5 m), damit der ufernahe Wald im Gewässerraum zu liegen kommt. Andererseits sind jene Abschnitte zu erwähnen, die sich innerhalb der Lawinenschutzdämme befinden (WAL-05, WAL\_HWE-02, WAL-04). Da die Dämme bei grossen Ereignissen auch eine Hochwasserschutzfunktion ausüben, soll der effektive GWR hier rechtsufrig bis an den luftseitigen Böschungsfuss erweitert werden (was somit Art. 41a Abs. 3 Bst. a. GSchV entspricht).

- 5.4 Schliesslich ist noch auf die Dorfzone von Selkingen einzugehen. Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Vorliegend haben Abklärungen mit

der Dienststelle für Raumentwicklung ergeben, dass es sich beim Abschnitt WAL-03 um dicht überbautes Baugebiet (Zentrums- oder Kernzone) handelt und dass der Gewässerraum in der Dorfzone beidseits des Walibachs bis an die wasserseitige Fassade reduziert werden kann. Dem Auflosedossier kann das diesbezügliche Formular entnommen werden und zudem hat die DRE in ihrer Stellungnahme zum Projekt diesen Sachverhalt bestätigt. Zudem wurde aufgrund einer Einsprache die Achse des Walibachs im Abschnitt WAL-03 überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Achse in jenem Abschnitt (die dort einen leichten „Knick“ aufwies) leicht zu korrigieren ist, was im Situationsplan „Auszug Walibach - Achse korrigiert“, Massstab 1:200, vom 13. April 2016 festgehalten wurde. Der GWR erhält aufgrund dieser Korrektur ebenfalls eine kleine Anpassung.

- 5.5 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Grafschaft zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 kWBG genehmigt werden kann.

## 6. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG sowie die Art. 13 und 23 GTar unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde. Sie bemisst sich in Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls und ist von der Gesuchstellerin zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

**entscheidet**

**DER STAATSRAT**

1. Der Plan Nr. 30040-08-S009 „Gewässerräume“, Massstab 1:2'500 / 1:1'000, vom 8. Februar 2016, welcher die Gewässerräume der Gewässer Walibach, Flablayerkanal, Chalcheri, Ritzibach, Zeiterbodebach, Sächshischerebach und Spissbach, alle gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Grafschaft, festlegt, wird genehmigt.
2. Gleichzeitig wird zudem der Situationsplan „Auszug Walibach - Achse korrigiert“, im Massstab 1:200, vom 13. April 2016, betreffend die Situation in der Dorfzone von Selkingen im Bereich der Parzelle Nr. 515, genehmigt. Dieser Situationsplan geht im Bereich der letztgenannten Parzelle dem Plan Nr. 30040-08-S009 vor.
3. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
4. Die Plangenehmigung wird an folgende Auflagen und Bedingungen geknüpft:

### 4.1 Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Umweltschutz

- Altlasten: Wenn ein Bauvorhaben auf einem Grundstück geplant wird, das gemäss Kataster als belasteter Standort gilt, muss der Baugesuchsteller der Dienststelle für Umweltschutz ein Konzept zur Entsorgung der Abbruchabfälle und des Aushubmaterials, die bei Ausführung des Bauvorhabens anfallen, sowie (für die Deponie Ritzibrigge, die noch nicht untersucht

wurde) einen Bericht zur Voruntersuchung im Sinne der Altlastenverordnung unterbreiten.  
Begründung: Art. 44 Abs. 1 kUSG.

#### 4.2 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Landwirtschaft**

- Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, sollen weiter nach Möglichkeit landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.
  - Die Aspekte einer allfälligen Kompensation der Fruchtfolgeflächen sind im Zusammenhang mit der 3. Rhonekorrektur (Massnahmen auf dem Gemeindegebiet von Graftschaft) zu behandeln (da vorliegend durch die GWR der Gemeindegewässer insgesamt 2'822 m<sup>2</sup> FFF tangiert werden, wovon sich bereits heute 2'530 m<sup>2</sup> im Rhonefreiraum befinden (gemäss GP- Raumbedarf R3).
5. Die Einsprache von Herrn Stefan Walther gilt als durch Rückzug erledigt.
  6. Die Gemeinde Graftschaft lässt der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau den aktuellen Situationsplan mit den eingetragenen Gewässerräumen (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.
  7. Die Gemeinde Graftschaft übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.
  8. Die Gemeinde Graftschaft wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen werden.
  9. Alle Projekte, welche sich innerhalb der Gewässerräume befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu unterbreiten.
  10. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt Fr. 1'175.-- (Gebühren Fr. 1'168.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde Graftschaft auferlegt.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den

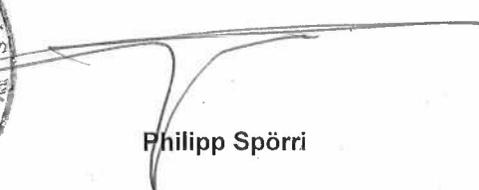
**14. Dez. 2016**

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin

Der Staatskanzler

  
**Esther Waeber-Kalbermatten**

  
**Philipp Spörri**

## Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am **21. Dez. 2016**

### Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Grafschaft, Dorfstrasse 2, 3989 Grafschaft
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- Herr Stefan Walther, Jesuitenweg 154, 3902 Brig-Glis
  - DSVF, Zentralstellen, Sektion H2G
  - DSVF, Kreis 1 - Oberwallis
  - Dienststelle für Umweltschutz
  - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
  - Dienststelle für Raumentwicklung
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
  - Dienststelle für Wald und Landschaft
  - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU